# AbgeordnetenhausBERLIN

04.11.2021

19. Wahlperiode

### **Antrag**

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke und der Fraktion der FDP

## Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die in der 1. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin der 19. Wahlperiode gemäß Antrag auf Drs.19/0001 am 4. November 2021 beschlossene Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird geändert und lautet nunmehr insgesamt wie folgt:

- (1) Vorlagen werden schriftlich vom Senat oder durch die durch die Verfassung von Berlin oder Gesetz zur Berichterstattung Beauftragten eingebracht. Stellungnahmen des Rates der Bürgermeister zu Senatsvorlagen sind Vorlagen an das Abgeordnetenhaus beizufügen.
- 3. Im Kapitel VII Behandlung von Verhandlungsunterlagen –

werden am Ende folgende §§ 47 bis 49 eingefügt:

#### § 47 Volksinitiativen

- (1) Zulässige Volksinitiativen nach Artikel 61 Verfassung von Berlin sind als Vorlagen zur Beratung nach Art. 61 Abs. 1 S. 3 Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 9 Abs. 2 S. 1 Abstimmungsgesetz an den zuständigen Ausschuss oder die Ausschüsse zu überweisen. Die Vertrauenspersonen haben das Recht auf Anhörung in dem zuständigen Ausschuss oder den zuständigen Ausschüssen. Die Anhörung der Vertrauenspersonen kann in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen.
- (2) Nach der Ausschussbefassung berät das Plenum die Vorlage und stellt fest, dass das Beratungsverfahren gemäß den Vorgaben der Verfassung von Berlin und des Abstimmungsgesetzes erfolgt ist.

#### § 48 Volksbegehren

- (1) Volksbegehren, die das Abgeordnetenhaus erstmals erreichen, stellen Vorlagen nach Art. 62 Abs. 3 der Verfassung von Berlin dar. Sie bestehen aus dem Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens, dem zugrunde liegenden Entwurf eines Gesetzes bzw. sonstigen Beschlusses und dem schriftlichen Standpunkt des Senats nach § 17 Abs. 7 des Abstimmungsgesetzes sowie ggf. weiteren Anlagen. Nach Eingang der Gesamtvorlage beginnt die Viermonatsfrist.
- (2) Vorlagen nach Absatz 1 sind im Plenum zu beraten.
- (3) Vorlagen nach Absatz 1 müssen an den zuständigen Ausschuss oder die zuständigen Ausschüsse überweisen werden. Die Vertrauenspersonen haben das Recht auf Anhörung in dem zuständigen Ausschuss oder den zuständigen Ausschüssen. Die Anhörung kann im Fall einer Überweisung der Vorlage an mehrere Ausschüsse im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung erfolgen.
- (4) Übernahme und Annahme der Vorlage des Volksbegehrens erfolgen durch Annahme eines sog. Übernahmeantrags. Der Übernahmeantrag wird wie ein Änderungsantrag gemäß § 40 dieser Geschäftsordnung behandelt. Er kann sowohl im Plenum als auch im Ausschuss eingereicht werden. Liegt dem Volksbegehren ein Gesetzesentwurf zugrunde, sind im Plenum zwei Lesungen durchzuführen. Bei zugrunde liegenden sonstigen Beschlüssen finden die Vorschriften über Anträge entsprechende Anwendung. Absatz 2 bleibt unberührt. Im Falle der beabsichtigten Übernahme der Vorlage beschließt das Plenum die inhaltliche Übernahme der Vorlage und stellt gemäß § 17 a Abs. 2 S. 1 des Abstimmungsgesetzes fest, dass die Annahme der Vorlage in seinem wesentlichen Bestand unverändert erfolgte. Ungeachtet dessen stellt das Plenum fest, dass das Beratungsverfahren gemäß den Vorgaben der Verfassung von Berlin und des Abstimmungsgesetzes erfolgte.

#### § 49 Volksentscheid

Volksbegehren, die in einen Volksentscheid münden, stellen Vorlagen nach Art. 62 Abs. 4 der Verfassung von Berlin dar. Sie können, müssen jedoch nicht beraten werden. Sie werden zunächst wie Vorlagen zur Kenntnisnahme nach § 32 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung behandelt. Sofern ein Antrag auf Besprechung nach § 32 Abs. 6 S. 2 und 3 gestellt wird, findet § 48 Abs. 4 und 6 dieser Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung.

# 4. Im Kapitel – VIII Anfragen und Aktuelle Stunden –

wird folgender Hinweis gestrichen:

§§ 47 bis 49 (aufgehoben)

#### 5. In der Anlage 2 – **Richtlinien in Immunitätsangelegenheiten** –

wird unter Nr. 7 - Umfang der Aufhebung -

am Ende folgender Satz 10 eingeführt:

Ungeachtet einer Festnahme bei Tatbegehung gilt die Anlage 5, Nr. 2 a) dieser Geschäftsordnung.

Berlin, 4. November 2021

Saleh und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Jarasch Kapek Gebel und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wegner und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU Helm Schatz und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke

Czaja und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP